

## Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz, WBauG)

Änderung vom 20. Februar 2014<sup>1</sup>

GS 2014. §

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Gesetz vom 1. April 2004<sup>2</sup> über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz) wird wie folgt geändert:

#### § 4 Begriffe

|                            |   |
|----------------------------|---|
| Anstossende                | Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Parzellen an ein Gewässer grenzen.  |
| Ausdolen                   | Offenlegen eines künstlich unterirdisch geführten Gewässers.  |
| Baulicher Hochwasserschutz | Anlagen zum Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen, in Abgrenzung zu Unterhaltsarbeiten oder passivem Hochwasserschutz, wie z.B. raumplanerischen Massnahmen. |
| Öffentliche Gewässer       | Dauernd oder periodisch Wasser führende Gerinne inkl. der Uferbereiche sowie die stehenden Gewässer, ausgenommen die privaten Gewässer.   |
| Private Gewässer           | Stehende Gewässer, die Bestandteil einer privaten Parzelle sind sowie Gewerbekanäle oder andere Gewässer, die sich nachweislich in Privateigentum befinden.   |
| Pufferstreifen             | Landstreifen entlang eines Gewässers. Er soll nicht vom Wasserabfluss beansprucht werden und den Raumbedarf sowie den Unterhalt des Gewässers gewährleisten können.   |

<sup>1</sup> Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am §.

<sup>2</sup> GS 35.316, SGS 445

|                 |   |
|-----------------|---|
| Reinigung       | Regelmässige Entfernung und Entsorgung von Unrat, Geschwemmsel und angeschwemmten Bäumen sowie insbesondere die Freihaltung von Einlaufrechen während Hochwasserereignissen.  |
| Revitalisierung | Umgestaltung von Sohlen und Uferbereichen sowie das Ausdolen zur Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes.  |
| Ufer            | Seitliche Begrenzung der Gewässersohle. Dazu gehören die Bachböschungen einschliesslich der Vegetation sowie Bachmauern und andere Uferbefestigungen.   |
| Unterhalt       | Massnahmen zur Instandsetzung und Gestaltung der Sohlen und der Ufer, die Pflege der Ufervegetation, sowie kleinere Ausdolungen und Revitalisierungen. Der Schutz einzelner Parzellen gegen Überflutungen gehört ebenfalls zum Unterhalt. |
| Verlegung       | Verlegen eines Gewässers aus Gründen raumplanerischer oder wirtschaftlicher Entwicklungen.  |
| Wasserbau       | Reinigung, Unterhalt, Revitalisierung und baulicher Hochwasserschutz sowie Verlegung der Gewässer.  |

#### § 13 Absatz 1 Buchstabe b

<sup>1</sup> Der Kanton ist zuständig für:

b. die Revitalisierungen, ausgenommen davon sind Ausdolungen Dritter;

#### § 18 Revitalisierung

<sup>1</sup> Die Kosten für Revitalisierungen, für die der Kanton zuständig ist, werden nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund, Einwohnergemeinden und Dritten vom Kanton übernommen.

<sup>2</sup> An genehmigten und fachgerecht ausgeführten Ausdolungen Dritter beteiligt sich der Kanton, vorbehältlich der Kreditgenehmigung durch den Landrat, mit einem Kantonsbeitrag von 50% der Kosten.

#### § 21 Absatz 1

Projekte für Revitalisierungen, den baulichen Hochwasserschutz und Verlegungen werden durch die Bau- und Umweltschutzdirektion beschlossen oder genehmigt.

### II.

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 20. Februar 2014

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin: Hollinger  
die 2. Landschreiberin: Mäder